

Merkblatt zur Abkürzung der Ausbildungszeit

Auf gemeinsamen Antrag des Ausbildenden und des Auszubildenden kann die Ausbildungszeit gekürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.

Allgemeine Informationen

Der Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit muss gemeinsam von beiden Vertragsparteien schriftlich bei der Handwerkskammer Berlin gestellt werden. Rechtliche Grundlage ist dabei das Berufsbildungsgesetz (§ 8 Abs. 1 BBiG, § 27 b Abs. 1 HwO). Die Kürzung der Ausbildungszeit kann bereits mit Vertragsabschluss beantragt werden. Die Ausbildungszeit kann auch noch während der Ausbildung verkürzt werden, muss dann jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch **mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt**.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Abkürzungsgründe bei Vertragsabschluss

Folgende Gründe können zu einer Verkürzung in dem angegebenen Zeitrahmen führen:

Verkürzung bei allgemeinem **Schulabschluss**, wegen:

- | | |
|--|------------------|
| ➤ Fachoberschulreife (z. B.: Mittlerer Schulabschluss, Realschulabschluss, Fachoberschulreife) | bis zu 6 Monate |
| ➤ Nachweis der Fachhochschulreife | bis zu 12 Monate |
| ➤ allgemeine Hochschulreife | bis zu 12 Monate |

Im Einzelfall kann die Ausbildungszeit auch verkürzt werden, wegen:

- | | |
|--|-------------------|
| ➤ eines Lebensalters von mehr als 21 Jahren | bis zu 12 Monate. |
|--|-------------------|

Die **Fortsetzung der Berufsausbildung** in demselben Beruf kann berücksichtigt werden:

- | | |
|---|---|
| ➤ Ausbildungszeiten in demselben Beruf | können ganz oder teilweise anerkannt werden |
| ➤ Berufswechsel nach Grundausbildung in ähnlichem Beruf | bis zu 12 Monate |

Darüber hinaus kann eine Verkürzung wegen einer **beruflichen Vorbildung** berücksichtigt werden:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| ➤ Abgeschlossene Berufsausbildung | bis zu 12 Monate |
| ➤ Berufserfahrung, Arbeitserfahrung, berufliche Grundbildung | kann angemessen berücksichtigt werden |

Abkürzung während der Berufsausbildung

Die Kürzung der Ausbildungszeit während der laufenden Berufsausbildung ist möglich, wenn die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen und der Antragsteller glaubhaft macht, dass das Ausbildungsziel sowie die Ausbildungsinhalte in der verkürzten Zeit erreicht werden können. Dies kann beispielsweise durch Vorlage von Berufsschul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen, betrieblichen Ausbildungsplänen o.ä. belegt werden.

Wird der Antrag erst im Laufe der letzten 12 Monate gestellt, so muss dieser als Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung behandelt werden.

Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe

Mehrere Verkürzungsgründe können nebeneinander berücksichtigt werden, wenn dadurch die **Mindestausbildungsdauer** nicht unterschritten wird.

Mindestzeiten der Ausbildungsdauer:

Regelausbildungszeit lt. Ausbildungsordnung	Mindestzeit der Ausbildung
3 ½ Jahre	24 Monate
3 Jahre	18 Monate
2 Jahre	12 Monate

Fragen zu diesem Thema beantworten Ihnen gerne:

Lehrlingsrolle, Marita Diemling, E-Mail: diemling@hwk-berlin.de, Telefon (030) 259 03 346

Lehrlingsrolle, Jan Pewestorff, E-Mail: pewestorff@hwk-berlin.de, Telefon (030) 259 03 334

Lehrlingsrolle, Jennifer Zummach, E-Mail: zummach@hwk-berlin.de, Telefon (030) 259 03 345

Stand: Juni 2017 | MB Abkürzung der Ausbildungszeit